



Brüssel, den 25. September 2017
(OR. en)

12503/17

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0236 (NLE)

COEST 239
CFSP/PESC 814
JAI 827
WTO 206

VORSCHLAG

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 25. September 2017

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: JOIN(2017) 36 final

Betr.: Gemeinsamer Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung, im Namen der Europäischen Union, und die vorläufige Anwendung des Abkommens über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument JOIN(2017) 36 final.

Anl.: JOIN(2017) 36 final



HOHE VERTRETERIN
DER UNION FÜR
AUSSEN- UND
SICHERHEITSPOLITIK

Brüssel, den 25.9.2017
JOIN(2017) 36 final

2017/0236 (NLE)

Gemeinsamer Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung, im Namen der Europäischen Union, und die vorläufige Anwendung des Abkommens über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Der beigefügte Vorschlag ist der Rechtsakt für die Unterzeichnung des Abkommens über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits (im Folgenden „Abkommen“).

Die Beziehungen zwischen der EU und Armenien stützen sich derzeit auf das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits, das am 1. Juli 1999 zunächst für einen Zeitraum von zehn Jahren in Kraft trat und automatisch verlängert wurde.

Am 29. September 2015 nahm der Rat einen Beschluss zur Ermächtigung der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien an. Die Verhandlungen über das Abkommen wurden am 7. Dezember 2015 aufgenommen. Der Wortlaut des Abkommens wurde am 21. März 2017 paraphiert.

Der Rat wurde in allen Phasen über den Fortgang der Verhandlungen unterrichtet und im Rahmen der Arbeitsgruppe „Osteuropa und Zentralasien“ und des Ausschusses für Handelspolitik konsultiert. Das Europäische Parlament wurde ebenfalls unverzüglich und umfassend über den Fortgang der Verhandlungen unterrichtet.

Die Kommission und die Hohe Vertreterin sind der Auffassung, dass die vom Rat in seinen Verhandlungsrichtlinien festgelegten Ziele erreicht wurden und der Entwurf des Abkommens zur Unterzeichnung vorgelegt werden kann.

2. RECHTLICHE ASPEKTE

2.1 Ziel und Inhalt des Abkommens

Der umfassende Geltungsbereich des neuen Abkommens erstreckt sich auf Fragen, die in die Zuständigkeit der EU fallen und ihre Interessen betreffen, und spiegelt die große Bandbreite der bestehenden Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft, Handel und Politik sowie bei sektorspezifischen Maßnahmen wider. Mit dem Abkommen werden diese Bereiche ausgebaut und damit eine dauerhafte Grundlage für die Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen der EU und Armenien geschaffen. Durch die Stärkung des politischen Dialogs und die Verbesserung der Zusammenarbeit in einem breiten Spektrum von Bereichen bildet das Abkommen die Grundlage für eine wirksamere bilaterale Zusammenarbeit mit Armenien.

Das Abkommen umfasst die üblichen politischen Klauseln der EU über die Menschenrechte, die internationalen Strafgerichtshöfe, Massenvernichtungswaffen, Kleinwaffen und leichte Waffen sowie die Terrorismusbekämpfung. Es enthält außerdem Bestimmungen über die Zusammenarbeit in Bereichen wie Verkehr, Energie, Gesundheit, Umwelt, Klimawandel, Steuern, Bildung und Kultur, Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, Banken und Versicherungen, Industriepolitik, Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums,

Tourismus, Forschung und Innovation und Bergbau. Darüber hinaus erstreckt es sich auf die justizielle Zusammenarbeit, die Rechtsstaatlichkeit und die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, organisierter Kriminalität und Korruption.

Das Abkommen enthält einen umfangreichen Titel „Handel“ mit wichtigen Verpflichtungen in mehreren handelspolitischen Bereichen. Sie werden die Rahmenbedingungen für den bilateralen Handel zwischen der EU und Armenien verbessern und dabei den Verpflichtungen Armeniens als Mitglied der Eurasischen Wirtschaftsunion in vollem Umfang Rechnung tragen. Sie gewährleisten ein besseres Regelungsumfeld für Wirtschaftsbeteiligte in Bereichen wie Handel mit Waren und Dienstleistungen, Gründung und Führung von Unternehmen, Kapitalverkehr, öffentliches Beschaffungswesen und geistiges Eigentum, nachhaltige Entwicklung und Wettbewerb.

Das Abkommen zielt in bestimmten Bereichen auch auf eine schrittweise Annäherung der armenischen Rechtsvorschriften an den Besitzstand der EU, ohne jedoch die Schaffung einer Assoziation zwischen der EU und Armenien vorzusehen.

In dem Abkommen sind Bestimmungen über seine vorläufige Anwendung festgelegt.

2.2 Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses

In Artikel 218 Absatz 5 AEUV ist der Erlass eines Beschlusses vorgesehen, mit dem die Unterzeichnung einer Übereinkunft genehmigt wird. Außerdem sieht Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2 AEUV vor, dass der Rat einstimmig beschließt, wenn die Übereinkunft einen Bereich betrifft, in dem für den Erlass eines Rechtsakts der Union Einstimmigkeit erforderlich ist.

Zu einer Maßnahme, die mehrere Zielsetzungen zugleich hat oder mehrere Komponenten umfasst, die untrennbar miteinander verbunden sind, ohne dass die eine gegenüber der anderen nebensächlich ist, hat der Gerichtshof entschieden, dass sie, wenn somit verschiedene Vertragsbestimmungen anwendbar sind, ausnahmsweise auf diese verschiedenen Rechtsgrundlagen gestützt werden muss, es sei denn, dass die für die jeweiligen Rechtsgrundlagen vorgesehenen Verfahren miteinander unvereinbar sind (Rechtssache C-490/10 Europäisches Parlament gegen Rat der Europäischen Union, ECLI: EU:C:2012:525, Randnr. 46).

Das Abkommen verfolgt Ziele und umfasst Komponenten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, der Gemeinsamen Handelspolitik und der Entwicklungszusammenarbeit. Diese Aspekte des Abkommens sind untrennbar miteinander verbunden, ohne dass einer gegenüber dem anderen nebensächlich wäre.

Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik ist ein Bereich, in dem für den Erlass eines Rechtsakts der Europäischen Union Einstimmigkeit erforderlich ist.

Die Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses sollte daher Artikel 37 EUV, Artikel 207 AEUV und Artikel 209 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 AEUV und Artikel 218 Absatz 8 AEUV einschließen. Es sind keine weiteren Bestimmungen als Rechtsgrundlage erforderlich (siehe Rechtssache C-377/12 Europäische Kommission gegen Rat der Europäischen Union, ECLI: EU: C: 2014:1903).

Nach einer Bewertung des Wortlauts des Abkommens vertreten die Kommission und die Hohe Vertreterin die Auffassung, dass das Abkommen keine Bereiche abdeckt, die in die

ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen und somit rechtlich die Anwendung eines gemischten Abkommens rechtfertigen würden. Allerdings wurden die Verhandlungsrichtlinien im Hinblick auf die Aushandlung eines gemischten Abkommens erteilt, sodass der Wortlaut des Abkommens als gemischtes Abkommen paraphiert wurde, das hiermit als solches den Vertragsparteien – der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits – zur Unterzeichnung und zum Abschluss vorgeschlagen wird.

2.3 Notwendigkeit des vorgeschlagenen Beschlusses

Nach Artikel 216 AEUV kann die Europäische Union mit einem oder mehreren Drittländern eine Übereinkunft schließen, wenn dies in den Verträgen vorgesehen ist oder wenn der Abschluss einer Übereinkunft im Kontext der Politik der Union entweder zur Verwirklichung eines der in den Verträgen festgesetzten Ziele erforderlich oder in einem verbindlichen Rechtsakt der Union vorgesehen ist oder aber gemeinsame Vorschriften beeinträchtigen oder deren Anwendungsbereich ändern könnte.

In den Verträgen ist der Abschluss von Übereinkünften wie diesem Abkommen vorgesehen und zwar in Artikel 37 EUV und in den Artikeln 207 und 209 AEUV. Darüber hinaus ist der Abschluss des Abkommens erforderlich, um im Rahmen der Politik der Europäischen Union in den Verträgen festgesetzte Ziele zu verwirklichen. Dazu zählen u. a. Stärkung der Menschenrechte, Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, Terrorismusbekämpfung und Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität sowie Ziele in den Bereichen Migration, Umweltschutz, Energie, Klimawandel, Verkehr, Wissenschaft und Technologie, Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, Bildung und Landwirtschaft.

Das Abkommen muss unterzeichnet werden, bevor es im Namen der Union geschlossen werden kann.

Gemeinsamer Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung, im Namen der Europäischen Union, und die vorläufige Anwendung des Abkommens über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 37,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 207 und 209 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 29. September 2015 ermächtigte der Rat die Europäische Kommission und die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Rahmenabkommen mit der Republik Armenien.
- (2) Diese Verhandlungen wurden abgeschlossen und am 21. März 2017 wurde das Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits, im Folgenden „Abkommen“, paraphiert.
- (3) Artikel 385 des Abkommens sieht seine vorläufige Anwendung vor.
- (4) Das Abkommen sollte im Namen der Union unterzeichnet und vorläufig angewandt werden, bis die für seinen Abschluss erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Unterzeichnung des Abkommens über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits wird – vorbehaltlich seines Abschlusses – hiermit im Namen der Europäischen Union genehmigt.

(2) Der zu unterzeichnende Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Vorbehaltlich des Abschlusses des Abkommens stellt das Generalsekretariat des Rates die zu seiner Unterzeichnung erforderliche Bevollmächtigungsurkunde für die von den Verhandlungsführern benannte(n) Person(en) aus.

Artikel 3

(1) Im Einklang mit Artikel 385 des Abkommens und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Notifikationen wird das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien als Ganzes bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig angewandt.

(2) Der Zeitpunkt, ab dem das Abkommen vorläufig angewandt wird, wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Artikel 4

(1) Für die Zwecke des Artikels 240 des Abkommens werden Änderungen des Abkommens aufgrund von Beschlüssen des Unterausschusses für geografische Angaben von der Kommission im Namen der Union gebilligt. Erzielen die betroffenen Parteien nach Einwänden gegen eine geografische Angabe kein Einvernehmen, so verabschiedet die Kommission eine diesbezügliche Stellungnahme nach dem Verfahren des Artikels 57 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel¹.

(2) Für die Zwecke des Artikels 270 Absatz 2 Satz 1 des Abkommens wird die Kommission ermächtigt, den Standpunkt der Europäischen Union in Bezug auf Änderungen des Anhangs XI des Abkommens zu billigen.

Für die Zwecke des Artikels 270 Absatz 2 Satz 2 des Abkommens wird die Kommission ermächtigt, gegen eine von der Republik Armenien vorgeschlagene Änderung oder Berichtigung des Anhangs XI Einwände zu erheben.

Artikel 5

Das Abkommen ist nicht so auszulegen, als begründe es Rechte oder Pflichten, die vor Gerichten der Union oder der Mitgliedstaaten unmittelbar geltend gemacht werden können.

Artikel 6

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

¹ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*